

Statuten

29. Oktober 2018



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Old Brook Archers» (Kurzform: OBA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dietlikon.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Bogensports im Kanton Zürich, die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen, die Durchführung von Turnieren sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Der Verein ist Mitglied von:

- SwissArchery Association – Schweizer Bogenschützen-Verband
- KBZ – Kantonalverband Bogenschützen Zürich

2. Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgenden Mitgliederkategorien:

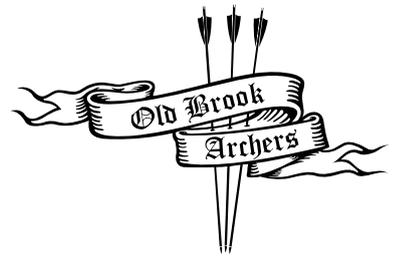
- Juniorenmitglieder (U 21)
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gastmitglieder
- Gönner

Art. 6 Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 20 Jahre alt werden. Sie können alle Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Ab Vollendung des 15. Lebensjahrs verfügen sie über Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden. Sie können alle Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie verfügen über Stimm- und Wahlrecht.



Art. 8 Ehrenmitglieder

¹ Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

² Sie genießen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 9 Gastmitglieder

Gastmitglieder sind natürliche Personen. Sie nutzen die Einrichtung des Vereins, nehmen aber nicht am Vereinsleben teil. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie unterstützen den Verein ideell und zahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11 Eintritt

¹ Interessierte können jederzeit ein schriftliches Beitrittsgesuch einreichen und unter Zustimmung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder dem Verein beitreten.

² Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

³ Das Mindestalter für eine Aufnahme beträgt 10 Jahre. Ausnahmeregelungen liegen im Ermessensspielraum des Vorstands.

⁴ Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 13 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens am 30. November schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

² Juniormitglieder mit einer halbjährlichen Mitgliedschaft, können per schriftlichem Austrittsschreiben an den Vorstand bis spätestens 31. Mai auch per 30. Juni aus dem Verein austreten.



³ Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn eine Verletzung der Statuten, ein Verstoss gegen die Ziele des Vereins oder eine Schädigung des Vereins vorliegt.

⁴ Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mittels einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

⁵ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Art. 14 Rechte

Junioren-, Aktiv- und Ehrenmitglieder stehen die folgenden Rechte zu:

- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
- Wählbarkeit in die Ämter des Vereins (unter Vorbehalt der festgelegten Mindestalter)

Art. 15 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Eine Reduktion der Beitragspflicht kann bei längerer Abwesenheit (Krankheit, Unfall, Schwangerschaft) beim Vorstand beantragt werden.

3. Finanzen

Art. 16 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Jugend + Sport
- Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Ausgabe von Anteilscheinen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 17 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und auf der Website veröffentlicht.

² Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.



Art. 18 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Anteilscheine

¹ Zur Erstfinanzierung nimmt der Verein bei seinen Mitgliedern Darlehen auf, gegen Abgabe von Anteilscheinen zum Nominalwert von CHF 500 (in Worten: fünfhundert) und einem Maximalwert von CHF 60'000 (in Worten: sechzigtausend).

² Die Anteilscheine werden auf den Namen ausgestellt und haben nur Beweischarakter.

³ Die Rückzahlung erfolgt frühestens nach 3 Jahren.

⁴ Die aus Anteilscheinen erworbenen Mittel müssen wie folgt eingesetzt werden:

- Finanzierung und Ausbau der Räumlichkeiten des Vereins
- Materialbeschaffung für den Schiessbetrieb
- Gewährleistung der Liquidität

⁵ Die Ausgabe der Anteilscheine wird vertraglich zwischen dem Verein und dem Mitglied geregelt.

⁶ Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilscheinen stehen.

⁷ Die Anteilscheine werden im Verein verwahrt.

⁸ Mitglieder, welche Anteilscheine besitzen, geniessen keine Sonderrechte und sind zu keinem zusätzlichen Verwaltungs- oder Mitspracherecht gegenüber dem Verein berechtigt.

4. Organe

Art. 21 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle



5. Mitgliederversammlung

Art. 22 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

² Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³ Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁴ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 14 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁵ Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- h) Genehmigung von Statutenänderungen
- i) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- j) Wahl des Vorstands
- k) Wahl der Revisoren
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- m) Ehrungen
- n) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁷ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.



⁸ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

⁹ Die Mitgliederversammlung wird von/vom Präsidenten/in des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

¹⁰ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

6. Vorstand

Art. 23 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Gründungsmitglieder (gemäss Gründungsprotokoll) sind für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

³ Das Mindestalter für die Wahl in den Vorstand beträgt 18 Jahre.

⁴ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

⁵ Er erlässt Reglemente.

⁶ Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

⁷ Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

⁸ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

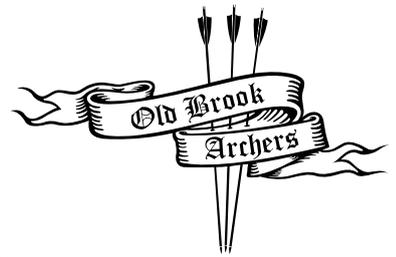
⁹ Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Aktuariat
- d) Kassier
- e) Technische Kommission

¹⁰ Ämterkumulation ist möglich.

¹¹ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

¹² Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.



¹³ Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder beschlussfähig.

¹⁴ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

¹⁵ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

² Zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder werden per Vorstandsbeschluss festgelegt und im Handelsregister eingetragen.

³ Mit dem Austritt aus dem Vorstand erlöscht die Zeichnungsberechtigung.

⁴ Bei Austritt eines Vorstandsmitglieds mit Zeichnungsberechtigung muss diese neu festgelegt und im Handelsregister nachgetragen werden.

7. Revisionsstelle

Art. 25 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird das erste Mal an der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt.

² Die Mitgliederversammlung wählt 1 bis 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

⁴ Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

8. Rechte der Gründungsmitglieder

Art. 26 Vetorechte der Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder (gemäss Gründungsprotokoll) verfügen während der Dauer ihrer Vorstandstätigkeit in den folgenden Fällen, gegenüber Beschlüssen von Vorstand und Vereinsversammlung, über ein Vetorecht:

- a) wesentliche Veränderungen der Preisstruktur
- b) wesentliche Veränderung der Vereinsstruktur
- c) Aufnahme von weiteren Mitgliedern



9. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder erwirkt werden.

² Nehmen weniger als 80% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit drei Viertel (3/4) Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn weniger als 80% der Mitglieder anwesend sind.

³ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

⁴ Die Verwendung der Gelder wird an der Auflösungssitzung durch die anwesenden Mitglieder festgelegt.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Oktober 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Dietlikon, 31. Oktober 2018